Große Kreisstadt Backnang Sitzungsvorlage	Nr. 012/25/GR

Federführendes Amt	Amt für Familie, Jugend und Bildung		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
zur Vorberatung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	13.03.2025	nicht öffentlich
zur Vorberatung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	27.03.2025	nicht öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	10.04.2025	öffentlich

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Sport-/ Turnhallen, Gymnastikräume, Säle, sonstigen Räume, Flächen und Sportplätze (Hallengebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Sport-/ Turnhallen, Gymnastikräume, Säle, sonstigen Räume, Flächen und Sportplätze (Hallengebührensatzung) tritt zum 01.05.2025 in Kraft.
2. Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Turnhallen, Gymnastikräume, Säle, sonstigen Räume und Sportplätze (Hallengebührensatzung) vom 01.01.1984 einschließlich Änderungen tritt mit Wirkung zum 31.03.2025 außer Kraft.
3. Der Antrag AN/044/24 GR der CDU-Fraktion ist mit der Regelung in der Satzung nach § 3 Abs. 3, Ziff. c die Kosten für in Backnang eingetragene Vereine um 50 % zu reduzieren erledigt.

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Haushalt:		☒ ja ☐ nein
Produktsachkonto:		
Für Vergaben zur Verfügung:		€
inklusive vorstehender Vergabe erforderliche Mittel:		€
über-/außerplanmäßig erforderliche Mittel:		**€**
Deckungsmittel (PSK):		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Deckungsmittel (PSK):		€
Zusätzliche Folgekosten (Jahr):		**ca. 10.000,00 €**

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der Begründung

Amtsleiter:	**Sichtvermerke:**				
19.03.2025 Datum/Unterschrift	I Kurzzeichen Datum	II	IV 19.03.2025	20	40

Begründung:

Gründe für die Neufassung:

- Umstellung § 2b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2023
- Neuregelung der Hausmeisterdienstleistungen außerhalb der üblichen Dienstzeiten

Wesentliche Neuerungen:

- Umstellung § 2b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2023:

In die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzungen der städtischen Sport-/ Turnhallen, Gymnastikräume, Säle, sonstigen Räume, Flächen und Sportplätze (Hallengebührensatzung) wurde die Umsatzsteuerregelung ab 01.01.2023 aufgenommen. Dabei wurde für den Trainings- und Übungsbetrieb der eingetragenen Vereine sowie privater oder sonstiger, nicht gewerblicher Nutzer, die Nutzungsgebühr so festgelegt, dass die Umsatzsteuer in der bisherigen Gebührenhöhe inkludiert ist. Die Beträge wurden in § 3 als Nettobetrag ausgewiesen.

Die Betriebsvorrichtungen (z. B. Bühne, Küche) sind künftig durchgängig steuerpflichtig und deshalb in der Anlage entsprechend angepasst.

Die Umsatzsteuerregelung wurde in § 5 Abs. 3 der Hallengebührensatzung aufgenommen und auf die jeweils in der im Umsatzsteuergesetz aktuell geltenden Höhe festgesetzt.

- Gebührenermäßigung für Veranstaltungen durch in Backnang eingetragene Vereine:

Um in Backnang eingetragene Vereine zu entlasten, wird eine Gebührenermäßigung um 50 % für alle Veranstaltungen durch Backnanger Vereine vorgeschlagen, die unter § 3 Abs. 3 fallen.

Hierdurch würde ein Einnahmedefizit von ca. 10.000 Euro/Jahr entstehen.

Die CDU Backnang hat hierzu einen Haushaltsantrag gestellt, in welchem sie fordert, dass die Kosten für zum Beispiel Kinder- und Jugendveranstaltungen, die außerhalb verbandsseitig vorgeschriebener Punktspiele, Wertungsspiele oder Meisterschaften stattfinden, sowie internen Meisterschaften oder sonstigen Non-Profit Veranstaltungen, reduziert werden, damit diese Veranstaltungen weiterhin finanzierbar belieben.

- Anpassung der Gebühren auf durch fünf teilbare Beträge:

Zur Vereinfachung werden alle Gebühren auf durch fünf teilbare Beträge gerundet.

- Anpassung der Gebühren für Kunstrasenplätze:

Bisher stellen sich die Kosten für die Kunstrasenplätze sehr unterschiedlich dar. Um eine Vergleichbarkeit herzustellen, sollen die Kosten für alle Kunstrasenplätze einheitlich auf 100,00 €/Stunde angepasst werden. Wichtig hierbei ist, dass auch hier eine Ermäßigung um 50 % nach § 3 Abs. 3 Ziff. c. vorgesehen ist.

- Anpassung der Gebühren für Einfeldhallen

Bisher stellen sich die Gebühren für die Einfeldhallen sehr unterschiedlich dar. Um eine Vergleichbarkeit herzustellen, sollen die Gebühren für alle Einfeldhallen einheitlich auf 40,00 €/Stunde angepasst werden. Wichtig hierbei ist, dass auch hier eine Ermäßigung um 50 % nach § 3 Abs. 3 Ziff. c. vorgesehen ist.

- Neuregelung der Hausmeisterbereitschaftszeiten:

Die Öffnungszeiten der Hallen, Plätze und sonstigen Räumlichkeiten werden für die Vereine und für sonstige Sportgemeinschaften zum Zwecke des Turn- und Sportbetriebes an Samstagen sowie in Ferienzeiten erweitert. Eine darüberhinausgehende Erweiterung der Öffnungszeiten zum Zweck des Trainingsbetriebes wird geprüft. Der Hausmeisterpool für die Nutzung der Hallen, Plätze und sonstigen Räumlichkeiten außerhalb der festgelegten Dienstzeiten wird neu geregelt und den Nutzungszeiten angepasst.

Dementsprechend wurde auch der Hausmeisterpool vom Amt Familie, Jugend und Bildung, sowie der Hausmeisterdienst des Eugen-Adolff-Sportplatzes des Kultur- und Sportamtes erweitert. Für die Nutzung der Räumlichkeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der üblichen Dienstzeiten entsteht ein zusätzlicher Personalaufwand, weshalb eine Pauschale für die Bereitschaftszeit der Hausmeister erhoben wird.

Bei einer geforderten Anwesenheit eines Hausmeisters werden entsprechend der aktuellen Verwaltungsgebührensatzung die Hausmeisterdienstleistungen abgerechnet.

Auch für die Auf- und Abbauzeitenwird wird ein Hausmeisterbereitschaftsdienst gestellt werden, weshalb diese Zeiten in die Hausmeisterbereitschaftszeitpauschale einfließen.

- Belegungen nach § 3 Abs. 3 Ziff. b:

Für die Belegungen nach § 3 Abs. 3 Ziff. b vor bzw. nach der Veranstaltung (z.B. Auf- und Abbau, sonstige Vorbereitungen bzw. Blockierungen der Halle) fallen Gebühren in Höhe von 20 Euro netto je angefangener Stunde an. Auch hier reduziert sich die Gebühr für Backnanger Vereine um 50 %. Zudem fallen diese Gebühren lediglich während der Hallenöffnungszeiten an.

- Kommunikation mit den Vereinen:

Um die Vereine bestmöglich am Prozess zu beteiligen, wird es einen gemeinsamen Termin mit dem Amt für Familie, Jugend und Bildung, sowie dem Sport- und Kulturamt geben, an welchem die

Änderungen vorgestellt werden.

Anlagen:

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Sport-/ Turnhallen, Gymnastikräume, Säle, sonstigen Räume, Flächen und Sportplätze (Hallengebührensatzung)

- Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Sport-/Turnhallen, Gymnastikräume, Säle, sonstigen Räume, Flächen und Sportplätze

- Gegenüberstellung aktuelle und neue Satzung
  Gegenüberstellung aktuelle und neue Anlage mit Darstellung der Kostenreduzierung um 50 % nach § 3 Abs. 3, Ziff. c